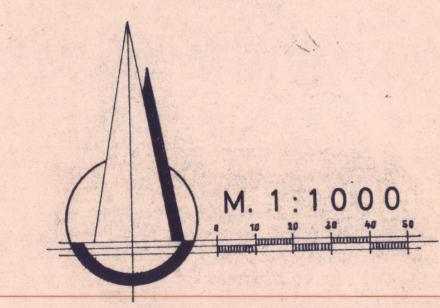
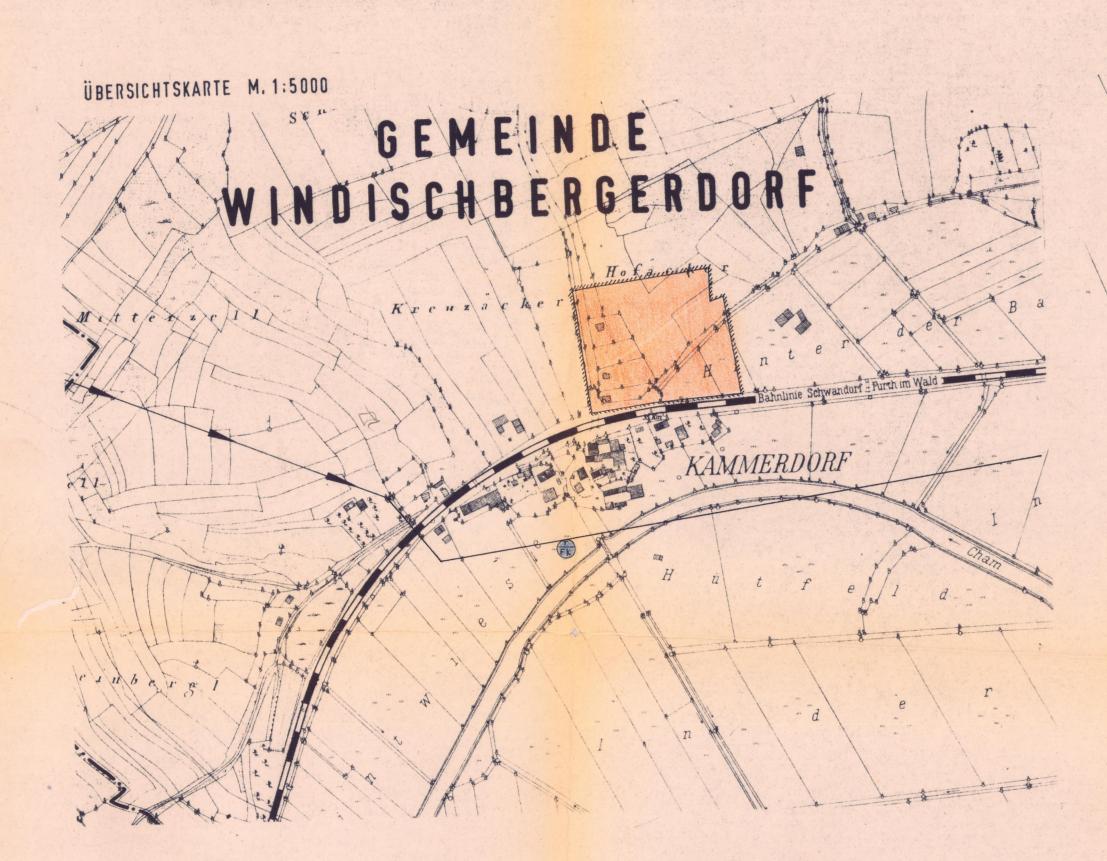
GEMEINDE WINDISCHBERGERDORF LANDKREIS CHAM BEB. GEBIET ORTSTEIL KAMMERDORF





Begründung: (nach Bundesbaugesetz)

Die rege Baulandnachfrage im Ortsteil Kammerdorf macht die Ausweisung eines Baugebietes erforderlich. Das ausgewiesene Gebiet, in dem bereits mehrere Wohnbauten erstellt wurden, soll die geordnete ortsplanerische Entwicklung in dem genannten Ortsteil sicherstellen.

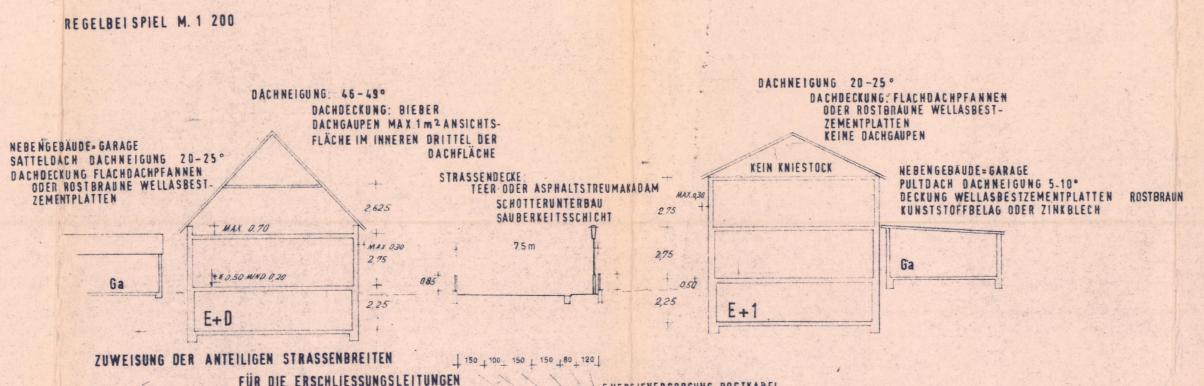
Das Gelände fällt ganz leicht nach Süden - Südosten. Fundierungsschwierigkeiten sind nicht zu erwarten.

Die siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung ist sichergestellt. Die Gemeinde Windischbergerdorf hat ihr Abwasserprojekt vor kurzem überarbeiten lassen und die Anschlußmöglichkeit für dieses Gebiet bereits vorgesehen. Die Übersicht zu diesem Abwasserprojekt zeigt, daß die Erschließung sehr wirtschaftlich erfolgen kann. Zentrale Wasserversorgung ist gegeben, ebenso kann die Stromversorgung sichergestellt werden.

Der Baulandbedarf soll auf der Grundlage des privaten Grundstückverkehrs abgewickelt werden.

Errechnung des Erschließungsaufwandes:

| Straßen | ca. | 2900 | qm | à | DM | 31, | DIV | 89.900, |
|---------------------------------|-----|--------|----------|---|----|------|------|----------|
| Wasserversorgung | ca. | 430 | lfdm | à | DM | 75, | DM | 32.250, |
| Kanalisation | ca. | 430 | lfdm | à | DN | 160, | DM | 68.800, |
| Energieversorgung pro Haus | | 27 | Häuse | r | DM | 400, | DM | 10.800, |
| Straßenbeleuchtung | | 6 | Stück | à | DM | 600, | DIV | 3.600, |
| Erschließungsaufwand geschätzt: | | | H. D. T. | | | | | 205.350, |
| precurrendingsantwand geschars. | | A Part | | | | ===: | ==== | ======== |



FUR DIE ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN STRASSENABLAUFE FRISCHW ASSERVERSORGUNG

FERNVERSORGUNG

· ALLE LEITUNGEN SIND STRENG PARALLEL ZUR STRASSENACHSE, LEITUNGSKREUZUNGEN RECHTWINKLICH ZUR STRASSENACHSE ZU VERLEGEN

BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES LAUFENDE GRUNDSTUCKSNUMMER - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE * STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE BREITE DES STRASSENKORPERS GEPLANTE 20 KV LEITUNG mit SCHUTZSTREIFEN

BESTEHENDE STRASSEN U. WEGE

GEPLANTE STRASSEN U. WEGE

BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG

ABGRENZUNG DES RAUMLICHEN GELTUNGS-

BESTEHENDE GRENZEN

GEPL. WOHNBEB. E+D

GEPLANTE GRENZEN

CHAM DEN 20. OKTOBER 1965 ERGÄNZT GEM. RE. v. 19.9.67 Nr. II 11a-1191 CHA 86 der Architekt :

1). NUTZUMGSART:

DAS BAUGEBIET IST "ALLGEMEINES WOHNGEBIET" IM SINNE DES \$ 4 DER BAUNUTZUNGS-

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FEST CESETZTEN FIRSTRICHTUNGEN UND GESCHOSSZAHLEN SIND BZW. BREITE DES HAUPTGEBÄUDES). SOCKELHÖHEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU 30 CM PARALLEL ZUM GELÄNDE VERLAUFEND; - DACHDECKUNG GEMÄSS REGELBEISPIEL, IN DEN STRASSEN-ZÜGEN EINHEITLICH. - DACHÜBERSTÄNDE IN TRAUFEN ZULÄSSIG BIS ZU 30 CM. AM ORT-GANG BIS ZU 10 CM; DACHAUSBAUTEN ZULÄSSIG NUR AN STEILDÄCHERN (46 - 49°), WENN IN MASS UND FORM DIE EBENE DACHFLÄCHE ÜBERWIEGEND GEWAHRT BLEIBT; DACHGAUPEN DÜRFEN NUR IM INNEREN DRITTEL DER DACHFLÄCHE ANGEORDNET WERDEN. DIE TRAUFE DARF HIERBEI NICHT UNTERBROCHEN WERDEN. DIE GRÖSSE DER DACHGAUPEN DARF 1,0 QM VORDER-FLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. - AUSSENPUTZ ALS GLATTPUTZ ODER RAUHPUTZ IN GEDECK-

3) NEBENGEBÄUDE

ZUGELASSEN SIND GEMAUERTE NEBENGEBÄUDE AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STELLEN MIT PUTZART UND -FARBEN WIE HAUPTGEBÄUDE, DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHEINDECKUNG GEMÄSS REGELBEISPIEL. BEI E+1 PULTDACHI BEI E+D SATTELDACH. SOWEIT FÜR GARAGEN EIN GRENZANBAU VORGESEHEN IST, HAT ER ZWINGEND ANDER GRENZE ZUERFOLGEN!

4) AUSSENWERBUNG:

MIT GEBÄUDEN FEST VERBUNDENE WERBEEINRICHTUNGEN SIND ZULÄSSIG AN GEBÄUDEN MIT GESCHÄFTEN ODER AM ORT DER LEISTUNG, WENN SIE NICHT VERUNSTALTEN. DIE WERBE-EINRICHTUNGEN AN EINER GELÄUDEFRONT SIND AUF EINE GEMEINSAME FLÄCHE VON 1 QM ZU BESCHRÄNKEN. BE: LEUCHTREKLAMEN SIND GRELLE FARBEN, FARBMISCHUNGEN UND WECH-SELLICHT UNZULÄSSIG. SOGENANNTE NASENSCHILDER DÜRFEN EIN FLÄCHENMASS VON 0,30 QM UND EINE AUSLADUNG VON 0,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

5) EINFRIEDUNGEN:

ZULÄSSIG SIND AN DER STRASSENSEITE EINFRIEDUNGEN AUS HOLZ, HÖCHSTENS 1,20 M HOCH EINSCHLIESSLICH SOCKEL, WOBEI DIE SOCKELHÖHE NICHT MEHR ALS 1/4 DER GE-SAMTHÖHE BETRAGEN DARF. ZÄUNE MÜSSEN VOR DEN SÄULEN DURCHGEHEND ANGEBRACHT SEIN. ANSTRICHE, DIE DER NATURFARBE DES ZAUNMATERIALS NICHT ENTSPRECHEN, SIND NICHT ZULÄSSIG. AN DEN SEITL CHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST AUSSERDEM EINE EINFRIEDUNG ALS MASCHENDRAHTZAUN IN GRAUER ODER GRÜNER FARBE STATTHAFT.

6) TERRASSEN:

ZULÄSSIG SIND TERRASSIERUNGEN, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRLICHEN GELANDE EIN-GEFÜGT WERDEN, SOWIE TROCKENMAUERN BIS 60 CM HÖHE MIT BEPFLANZUNG.

7) FREILEITUNGEN:

FREILEITUNGEN-MIT AUSNAHME VON HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN-SIND NUR ZULÄSSIG IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER GRUNDSTÜCKE. DACHSTÄNDER SIND, SOWEIT MÖGLICH, AUF DER DER STRASSE ABGEWANDTEN DACHFLÄCHE ZU ERRICHTEN.

3) DIE ABSTANDSFLÄCHEN:

DIE ABSTANDSFLÄCHEN - ABSTAND HAUPTGEBÄUDE - SEITLICHE NACHBARGRENZE -HABEN BEI ERDGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN UND BEI GEBÄUDEN MIT ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS MINDESTENS 4,00 M ZU BETRACEN, SOWEIT NICHT DURCH DIE SELT-LICHEN BAUGRENZEN GRÖSSERE GRENZABSTÄNDE GEFORDERT WERDEN.

AUSNAHMEN:

AUSNAHMEN HINSICHTLICH DER EINFRIEDUNGEN (ZIFF. 5) KÖNNEN FÜR DEN FALL ZU-GELASSEN WERDEN, DASS DER SOCKEL DER EINFRIEDUNG ZUGLEICH ALS STÜTZMAUER DIENT. IN DIESEM FALL WIRD AUSNAHMSWEISE EINE SOCKELHÖHE BIS 0,30 M UND EINE ZAUNHÖHE EINSCHL. SOCKEL VON MAX, 1,40 M ZUCELASSEN.

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES Juni 1964

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE BILLIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES 12. NOV. 1965

ORT UND ZEIT DER ERSTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGS-PLANES, BESTEHEND AUS ZEICHNUNG, LEGENDE UND BEBAUUNGSVOR-

15.7. - 15.8.1966

BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE ALS SATZUNG GEMASS \$ 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. 1 S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER 10 ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961 (BAYGYBL. S. 161) UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREI-STAAT BAYERN - GO VOM 25.1.1952 (BAYBS | S. 461) SOWIE ART. 107 ABS. 4 DER BAYER. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (GYBL. S. 179) GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE REGIERUNG

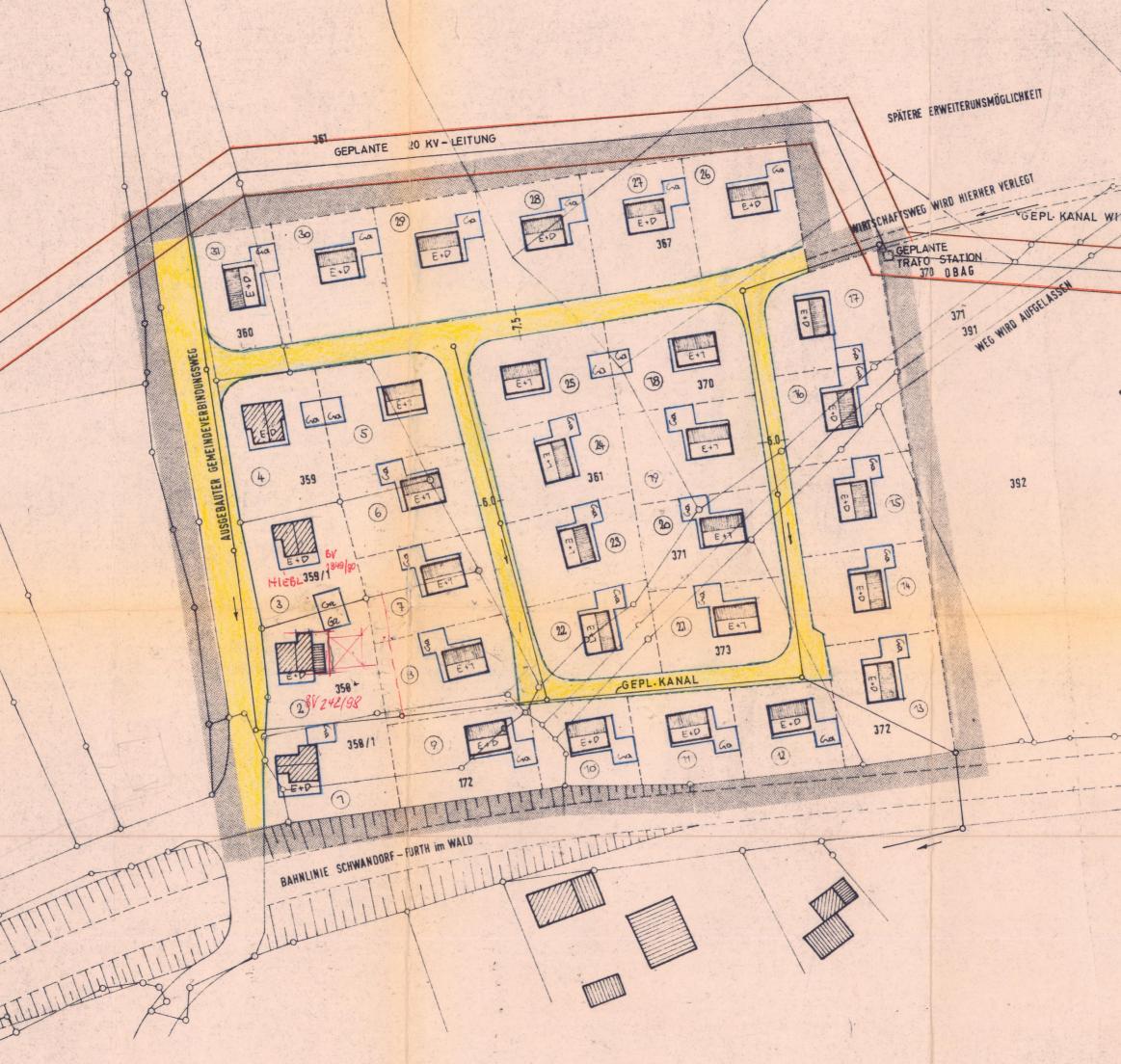
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT ZEITPUNKT DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG (Gemeindetafel) 19. Aug. 1966 10.3. - 10.4.1969 4. Marz 1969

Windischbergerdorf, den 4.3.1969

BEBAUUNGSPLAN WINDISBERGERDOR ORTSTEIL KAMMERDORF GEANDERT: 20.2.69 PETER TOLL, BAU - ING. B. D. B. PLANUNGSBÜRO FÜR HOCH-UND TIEFBAU, CHAM/OPF. LUDWIGSTR. 21, TEL. 09971/2270

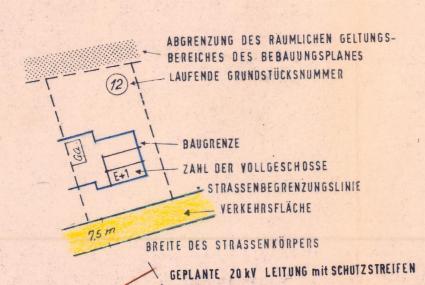
Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmadiung gimes § 12 BBauG, das ist am 4.3.1969 rechtsverbindlich.

1. Bürgermeister

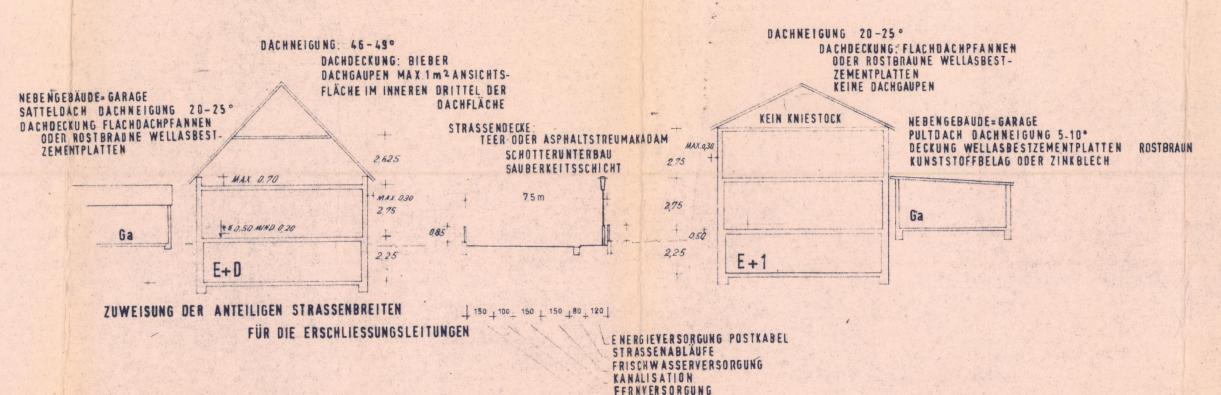




F+1



E+1



· ALLE LEITUNGEN SIND STRENG PARALLEL ZUR STRASSENACHSE, LEITUNGSKREUZUNGEN RECHTWINKLICH ZUR STRASSENACHSE ZU VERLEGEN

FREIRAUM

Begründung: (nach Bundesbaugesetz)

Die rege Baulandnachfrage im Ortsteil Kammerdorf macht die Ausweisung eines Baugebietes erforderlich. Das ausgewiesene Gebiet, in dem bereits mehrere Wohnbauten erstellt wurden, soll die geordnete ortsplanerische Entwicklung in dem genannten Ortsteil sicherstellen.

Das Gelände fällt ganz leicht nach Süden - Südosten. Fundierungsschwierigkeiten sind nicht zu erwarten.

Die siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung ist sichergestellt. Die Gemeinde Windischbergerdorf hat ihr Abwasserprojekt vor kurzem überarbeiten lassen und die Anschlußmöglichkeit für dieses Gebiet bereits vorgesehen. Die Übersicht zu diesem Abwasserprojekt zeigt, daß die Erschließung sehr wirtschaftlich erfolgen kann. Zentrale Wasserversorgung ist gegeben, ebenso kann die Stromversorgung sichergestellt werden.

Der Baulandbedarf soll auf der Grundlage des privaten Grundstückverkehrs abgewickelt werden.

Errechnung des Erschließungsaufwandes:

| Straßen | ca. | 2900 | qm | à | DM | 31,- | - | DIN | 89.900, |
|---------------------------------|-----|------|-------|---|-----|-------|-----|-----|----------|
| Wasserversorgung | ca. | | | | | | | | 32.250, |
| Kanalisation | ca. | 430 | lfdm | à | DN. | 160,- | - | DM | 68.800, |
| Energieversorgung pro Haus | | 27 | Häuse | r | DM | 400,- | | DM | 10.800, |
| Straßenbeleuchtung | | 6 | Stück | à | DM | | | | 3.600, |
| Erschließungsaufwand geschätzt: | | | | | | C | ea. | DM | 205.350, |
| | | | | | | | | | |

BERAUINGSVORSCHRIFTEN

1). NUTZUNGSART:

DAS BAUGEBIET IST "ALLGEMEINES WOHNCEBIET" IM SINNE DES \$ 4 DER BAUNUTZUNGS-VERGRONUNG VOM 26. JUNI 1962 (RCRL. I S 429) IN OFFENER BAUWEISE.

2) HAUPTGEBÄUDE:

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FEST GESETZTEN FIRSTRICHTUNGEN UND GESCHOSSZAHLEN SIND BINDEND. - DAS MINDESTSEIT ENVERHÄLTNIS: LÄNGE ZUB BREITE SOLL ALLGEWEIT DES HAUPTGEBÄUDES EII- UND UNTERGEORONET SIND HÖCHST. 1/4 DER LÄNGE BZW. BREITE DES HAUPTGEBÄUDES). SOCKELHÖHEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU 50 CM PARALLEL ZUM GELÄNDE VERLAUPEND; - DACHDECKUNG GEMÄSS REGELBEISPIEL, IN DEN STRASSEN-ZÜGEN EINHEITLICH. - DACH BERSTÄNDE IN TRAUFEN ZULÄSSIG BIS ZU 30 CM, AM ORTGANG BIS ZU 10 CM; DACHAU BAUTEN ZULÄSSIG NUR AN STEILDÄCHERN (46 - 49°), WENN IN MASS UND FORM DIE EBENE DACHFLÄCHE ÜBERWIEGEND GEWAHRT BLEIBT; DACHGAUPEN DÜRFEN NUR IM INNEREN DRITTEL DER DACHFLÄCHE ANGEORDNET WERDEN. DIE TRAUFE DARF HIERBEI NICHT UNTERBROCHEN WERDEN. DIE GRÖSSE DER DACHGAUPEN DARF 1,0 QM VORDER-FLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. - AUSSENPUTZ ALS GLATTPUTZ ODER RAUHPUTZ IN GEDECKTEN FARBEN.

3) NEBENGEBÄUDE:

ZUGELASSEN SIND GEMAUERTE NEBENGEBÄUDE AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN

STELLEN MIT PUTZART UND -FARBEN WIE HAUPTGEBÄUDE, DACHFORM, DACHNEIGUNG UND

DACHEINDECKUNG GEMÄSS REGELBEISPIEL. BEI E+1 PULTDACHI BEI E+D SATTELDACH.

SOWEIT FÜR GARAGEN EIN GRENZANBAU VORGESEHEN IST, HAT ER ZWINGEND ANDER GRENZE ZUERFOLGEN!

4) AUSSENWERBUNG:

MIT GEBÄUDEN FEST VERBUNDENE WERBEEINRICHTUNGEN SIND ZULÄSSIG AN GEBÄUDEN MIT GESCHÄFTEN ODER AM ORT DER LEISTUNG, WENN SIE NICHT VERUNSTALTEN. DIE WERBE-EINRICHTUNGEN AN EINER GERÄUDEFRONT SIND AUF EINE GEMEINSAME FLÄCHE VON 1 QM ZU BESCHRÄNKEN. BEI LEUCHTREKLAMEN SIND GRELLE FARBEN, FARBMISCHUNGEN UND WECH-SELLICHT UNZULÄSSIG. SOGENANNTE NASENSCHILDER DÜRFEN EIN FLÄCHENMASS VON 0,30 QM UND EINE AUSLADUNG VON 0,60 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

5) EINFRIEDUNGEN:

ZULÄSSIG SIND AN DER STRASSENSEITE EINFRIEDUNGEN AUS HOLZ, HÖCHSTENS 1,20 M HOCH EINSCHLIESSLICH SOCKEL, WOBEI DIE SOCKELHÖHE NICHT MEHR ALS 1/4 DER GE-SAMTHÖHE BETRAGEN DARF. ZÄUNE MÜSSEN VOR DEN SÄULEN DURCHGEHEND ANGEBRACHT SEIN. ANSTRICHE, DIE DER NATURFARBE DES ZAUNMATERIALS NICHT ENTSPRECHEN, SIND NICHT ZULÄSSIG. AN DEN SEITL CHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST AUSSERDEM EINE EINFRIEDUNG ALS MASCHENDRAHTZAUN IN GRAUER ODER GRÜNER FARBE STATTHAFT.

6) TERRASSEN:

ZULÄSSIG SIND TERRASSIERUNGEN, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE EIN-GEFÜGT WERDEN. SOWIE TROCKENMAUERN BIS 60 CM HÖHE MIT BEPFLANZUNG.

7) FREILEITUNGEN:

FREILEITUNGEN-MIT AUSNAHME VON HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN-SIND NUR ZULÄSSIG IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER GRUNDSTÜCKE. DACHSTÄNDER SIND, SOWEIT MÖGLICH, AUF DER DER STRASSE ABGEWANDTEN DACHFLÄCHE ZU ERRICHTEN.

3) DIE ABSTANDSFLÄCHEN:

DIE ABSTANDSFLÄCHEN - ABSTAND HAUPTGEBÄUDE - SEITLICHE NACHBARGRENZE HABEN BEI ERDGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN UND BEI GEBÄUDEN MIT ERDGESCHOSS UND
1 OBERGESCHOSS MINDESTENS 4.00 M ZU BETRAGEN, SOWEIT NICHT OURCH DIE SELTLICHEN BAUGRENZEN GRÖSSERE GRENZABSTÄNDE GEFORDERT WERDEN.

9 AUSNAHMEN:

AUSNAHMEN HINSICHTLICH DER EINFRIEDUNGEN (ZIFF. 5) KÖNNEN FÜR DEN FALL ZUGELASSEN WERDEN, DASS DER SOCKEL DER EINFRIEDUNG ZUGLEICH ALS STÜTZMAUER
DIENT. IN DIESEM FALL WIRD AUSNAHMSWEISE EINE SOCKELHÖHE BIS 0,30 M UND
EINE ZAUNHÖHE EINSCHL. SOCKEL VON MAX. 1,40 M ZUGELASSEN.

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES 9. Juni 1964

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE BILLIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

12. Nov. 1965

ORT UND ZEIT DER ERSTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS ZEICHNUNG, LEGENDE UND BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

15.7. - 15.8.1966

BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE ALS SATZUNG
GEMÄSS 5 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG
MIT DER 10 ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.6.1961
(BAYGVBL. S. 161) UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN - GO VOM 25.1.1952 (BAYBS I S. 461) SOWIE ART.107
ABS. 4 DER BAYER. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (GVBL. S. 179)
GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE REGIERUNG

19. Aug. 1966

26. Sept. 1968

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT ZEITPUNKT DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG (Gemeindetafel)

10.3. - 10.4.1969 4. März 1969